**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth **Band:** 6 (1901)

Heft: 8

Artikel: Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien [Schluss]

Autor: Muoth, J.C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-895308

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bündnerisches

# Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

### VI. Jahraana.

Mr. 8.

Augult 1901.

Das "Bündnerische Monatsblatt" erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen bon allen Postbureaux des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

Inhalt: Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien. (Schluß). — Verhandlungen der Historisch-antiquarischen Gesellschaft (1900/01). — Zur Geschichte der Hungerjahre 1816/17. — Chronit des Monats Juli.

## Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien.

Von J. C. Muoth.

Mittlerweile hatte aber Bischof Ulrich V. von Chur (1331—1355) sich von Raiser Rarl IV. 13491) alle alten Rechte seines Hochstifts bestätigen lassen und dazu neue Privilegien erworben, so das Geleit und die Zölle, die Münze, die Waage, das Hochgericht, Stock und Galgen, den Wildbann, alles Erz und alle freien Leute innerhalb des Gebiets von der Landquart bis zur Lufer oder zu Castelmur (Bergell).2)

Von zwei neuen Ediften Karls IV. von 13543) verordnet das eine, daß alle Fremden, die sich in der Stadt Chur und übrigen Teilen des Bistums niederlassen, während der Daner ihres Aufenthalts dem Bischof Gehorsam leisten und den bestehenden Ordnungen sich unterziehen sollen, wie die andern Eigenleute der Kirche zu Chur (juxta omnem ritum et consuetudinem ceterorum propriorum hominum dictae ecclesiae); während das andere Edikt Fürstenau im Domleschg zum Range einer Stadt erhebt und dem Bischof bewilligt, daselbst Stock und Galgen zu errichten und zwei Jahrmärkte abzuhalten.

Alle diese Anstrengungen Ulrichs V. haben ihren Grund darin, die Landeshoheit seines Hochstifts durch die kaiserliche Autorität zu

<sup>1)</sup> Mohr, c. d. III, S. 55, 56, 57—59. 2) Das bedeutet vollständig ausgebildete Landeshoheit.

<sup>3)</sup> Mohr, c. d. II, S. 418, 419 u. ff.

sichern — und da, wo sie in Vergessenheit geraten war ober vielleicht nicht einmal zu Recht bestanden hatte, zu besestigen oder neu zu besgründen. Die Gründung der Stadt Fürstenau mit ihren zwei Märketen wollte den Handelsverkehr auf der Splügen-Route an die alte bischössliche Burg im Domleschg sesseln, um im Handel und Verkehr die angeblichen Usurpationen der Barone am Hinter- und Vorderrhein zu besämpfen.

Ulrichs Nachfolger verfolgten die gleiche Politik, zunächst mit Erfolg, da die Grasen von Schams (die Werdenberger) zu enge mit den Interessen des Vistums verknüpst waren, um eine ernste Opposition zu machen, ja unter dem Vischof Hartmann von Werdenberg-Sargans (1388—1415) die Vedeutung der Familieninteressen in dieser Grasschaft Schams gänzlich verkannten und dieselben aus Haß gegen die Freiherren von Käzüns dem Vistum opserten.

Die Grafschaft Schams erscheint also fortan unbestritten als bischöfliches Lehen in der Familie Werdenberg-Sargans. Leichtsinn und unsimmiger Luxus, Streitsucht und Rechthaberei, die namentlich Unfrieden in der eigenen Familie erzeugten, und selbst zu endlosen Kehden und Prozessen mit alten Freunden und Verwandten führten, brachten allmählig das einst so mächtige Geschlecht von Werdenberg so herunter, daß die Grafen anfangen mußten, ihren großen Grundbesit und ihre vielen Lehen und Rechte stückweise zu ver= äußern, nämlich zu verpfänden oder ganz zu verkaufen. Auf unserem Gebiete profitierten von der periodischen Finanzuot der Werdenberger hauptsächlich die Freiherren von Räzüns, die von Natur praktisch, vernünftig und sparsam, politisch weit blickend und konsequent, keinen günstigen Anlaß vorübergehen ließen, um auf Kosten der leichtsinnigen Nachbarn ihr Gebiet zu erweitern und abzurunden und neue Rechte und Gefälle zu erwerben. So sah sich bereits 1383 der Graf Johann I. von Werdenberg (Sohn der Urfula von Laz) wahrscheinlich aus Geld= verlegenheit veranlaßt, an Freiherrn Brun von Käzüns seine Rechte in Vals und im Domleschg und das Thal Safien um 800 Mark zu verkaufen. Damit wäre, da auch die Vogtei Safien in dem Handel inbegriffen war, Safien von der Grafschaft Schams losgeriffen worden.

Aber die Bischöse von Chur verweigerten die Bestätigung des jenigen Teils des Vertrags, worüber sie als Lehnsherrn zu verstügen das Recht hatten, nämlich die Belehnung der Räzünser mit der Vogtei in Sasien, und so gelangte Brun vorläusig nur in den Besit derjenigen Güter und Zinse in Sasien, worüber der Werden-berger von sich aus privatrechtlich versügen konnte. Wenige Jahre

später brach dann die langjährige und blutige Fehde zwischen dem Bischof Hartmann von Werdenberg=Sargan3=Vaduz und Brun von Räzüns aus, worin auch die Vogtei über Safien, die der Herr von Räzüns auf Grund des Kaufvertrags von 1383 beanspruchte, eine nicht unbedeutende Rolle spielte.

Nach verschiedenen Kompromißurteilen, die bald dem Bischof, bald den Räzünsern die Vogtei zusprachen (1396—1403)4) erkannten endlich in einem Friedensschluß von 1412 5) der Freiherr Ulrich Brun von Räzüns und seine Söhne das Recht des Bistums auf die Vogtei an, erhielten aber dann doch aus Liebe zum Frieden die Logtei in Safien als Lehen der Kirche zu Chur. So war in der Hauptsache dieser Streit beendigt. Safiens Vogtei und deren Rechte war en auf die Räzünser übergegangen, und so konnte es geschehen, daß 1424 die Räzünser auch mit ihren Leuten von Safien in den Grauen Bund traten.

Während dieser großen Fehde scheinen die Safier in der Haupt= sache mit den Freiherren von Räzüns und nicht mit dem Bischof gehalten zu haben; denn nach einer Richtung von 1400 läßt der Bischof die Gefangenen aus Safien frei.6)

Auch das oben S. 128 citierte Abkomnis wegen der Zahlung von 5 + 4 Pfund Geleitsgeld an die von Räzuns beweist die Sympathien der Safier für die von Räzüns.

Wie die zwei Schirm= und Geleitzinse, nämlich 5 Pfund an das Rloster und 4 Pfund an die Räzünser, zu erklären sind, ist mir nicht Vielleicht bezog das Kloster von Anfang an als Grundherr einen Teil des Geleits= und Schirmgeldes; denn der Brief von 1450 führt nur "fünfthalb Guldin" 7) als Geleit- und Schirmgeld an.

Uebrigens haben wir zur Zeit dieses Vertrags 1396 außer= ordentliche Kriegsverhältnisse und bereits seit 1383 allerlei Anstände eben der Vogtei und des Geleit= und Schirmgeldes wegen.

Seit dem endgültigen Friedensschluß der von Räzuns mit dem Bistum gibt die Vogtei Safien lange keinen Anlaß mehr zu ernsten Streitigkeiten.

1443 8) wird Freiherr Georg von Räzüns vom Bischof Heinrich V. (von Hemen) mit dem Safierthal belehnt (Lehenserneuerung))

<sup>4)</sup> Reg. Urf. S. 233—284.
5) Mohr, c. d. VI, S. 75—76 (Muoths Aemterbücher).
6) Reg. Urfd. S. 280.
7) Bgl. S. 51.
8) Urfd. zum Katalogus v. Flugi, S. 88.

<sup>9)</sup> Urkd. zum Katalogus, S. 89.

1450 10) reversieren die Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg= Sargans den Empfang der Grafschaft Schams mit Rheinwald, Safien, Tomils 2c. Der Lehnbrief ist aber eine sklavische Ropie der bereits oben angeführten Urkunde von 1334 oder 1338, 11) hinsichtlich Safiens nunmehr gegenstandslos.

1492 gibt Bischof Heinrich VI. (von Hewen) dem Grasen Georg von Werdenberg=Sargans Rheinwald, Savien, dem Hof Tomils 2c. und Burg Ortenstein 2c. zu Lehen. Auch dies scheint nur eine Lehens= erneuerung zu sein; den Graf Georg hatte Anna, die Erbtochter von Räzüns, geheiratet und befand sich schon lange unbeanstandet im Besitze der Landschaft Safien; auch Tomils und Ortenstein waren schon Jahrhunderte lang im Lehnsbesitze seiner Kamilie. Man darf nicht bei jeder Lehenserneuerung Anstände wegen des fraglichen Lehens voraussetzen und die neue Lehnsurkunde mit Zwang und Not moti= vieren. Der Grund der Ausstellung des Lehnbriefes von 1492 scheint darin zu liegen, daß Graf Georg seit 1490 oder 1491 13) mit den Herren von Trivulzio wegen des Verkaufs von Safien und Rheinwald in Unterhandlung war und darum aus irdend einem zufälligen Grunde eines zuverläffigen Dokuments über seine Belehnung mit Safien-Rheinwald bedurfte, um den Rauf abschließen und das Verkaufsobjett rechtmäßig dem Räufer übergeben oder tradieren zu können. mochte die alten Urkunden verlegt oder verloren haben. Der Verkauf von Safien und Rheinwald an die Trivulzio wurde denn auch unter dem 4. Mai 1493 allieitig perfekt. 14) Bischof und Kapitel zu Chur, der Grane Bund 2c. genehmigten den Handel.

Schon 1456 hatte der nämliche Graf Georg von Werdenberg-Sargans dem Bischof Levnhard Wykmayer von Chur (1453—1488) und den Gotteshausleuten die Herrschaften Schams und Dbervag 15) verkauft. Der Handel war hier ebenfalls schon längere Zeit in Unterhandlung gewesen: und bereits am 14. April 1455 16) hatten die Gemeinden Schams und Obervaz die Erklärung abgegeben, daß sie bereit wären, der neuen Herrschaft Gehorsam zu leisten. Persett wurde das Geschäft jedoch erft am 28. Januar 1456. Die Schamser zahlten an

<sup>10)</sup> Diese Lehenserneuerung enthält auch die andern Stücke der Belehnung von 1412.

<sup>11)</sup> Bgl. oben S. 142.
12) G. Meher und F. Jecklin, Urkunden zur neuen Ausgabe des Katalogus Bischof Flugi, Jahresbericht von 1901, S. 114.
13) Bgl. oben S. 52 den Abschied von 1491.
14) Urkd. zum Katalogus, S. 115.
15) Urkd. zum Katalogus, S. 94.
16) Urkd. zum Katalogus, S. 94.

<sup>16)</sup> Urkd. zum Katalogus, S. 90.

der Kauffumme 1560 fl. und erhielten dafür vom Bischof Leonhard die Zusicherung, sie von nun an als freie Gotteshausleute zu halten, sie auch niemals zu veräußern 17) (1458).

So ward die alte Grafschaft Schams seit 1456/1458 aufgeslöst, und gelangten die deutschen Teile davon (Kheinwald und Safien), wie wir bereits gesehen haben, seit 1493 an einen neuen Herrn, an die Trivulzio. In Anlehnung an den alten Titel Grafschaft, erhoben die Bündner, wohl aus Gefälligkeit gegen die Trivulzio, von sich aus 1592 Safien zu einer Grafschaft und Rheinwald zu einer Marksgrafschaft. 18)

Beim Uebergang von Safien auf die Trivulzio 1493 erteilte Graf Georg von Werdenberg-Sargans einen Freheitsbrief, 19) d. h. wohl nur, er entzog sich der Herrschaftsrechte, die er bisher über sie gehabt hatte, und löste sie aus seiner Leibeigenschaft. Damit waren sie aber noch nicht aus der Leibeigenschaft des neuen Erwerbers gelöst. Graf Georg hatte sie unter gleichen Rechten und Bedingungen, wie er sie besessen hatte, an die Trivulzio verkauft.

Hinsichtlich der Herrschaft (Vogtei) der Trivulzio wollen wir aus vielem Material nur noch folgende Regesten mitteilen. 20)

1592 Erneuerung des Schirmbriefes von 1450 und Huldigung der Safier gegen die Trivilzio.21)

Stellung von Bürgschaften seitens der Trivulzio in Personen und Gütern, daß sie die Pflichten der Herrschaft erfüllen wollen.

1616 (Mai 24.) Spruch des Landammanns (Christoph von Montalta) und Gerichtes Flanz auf Klage des Agostino Trivulzio, Graf von Safien.

Rlage. Seine Vorfahren hätten diese Landschaft (Safien) mit Zusatz nach Rheinwald vom Grafen Georg von Werdenberg erkauft. Safien und Rheinwald hätten ihm vor 16 oder 18 Jahren gehuldigt, und nun verweigerten sie ihm solchen Eid, weil er ihnen, wie sie beshaupteten, nicht halte, was er versprochen hätte.

Antwort der Safier. Der Graf habe die Unterpfänder 22) für die Anfrechterhaltung ihrer Freiheiten verkanft und sei nach Mailand gezogen, sei daher landesabwesend. Dazu Verschiedenes noch

<sup>17)</sup> Urkd. z. Katalogus, S. 99.

<sup>18)</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 372.

<sup>19)</sup> Archiv Safien

<sup>20)</sup> Alles aus dem Archiv von Safien, hauptfächlich nach handschriftlichen Notizen von Stadtarchivar Fritz Jecklin.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Bgl. oben S. 53. <sup>22</sup>) Die Güter in Safien 2c.

Rengen. Die Kundschaften erhärten, daß Safien und Rhein= wald in alter Zeit ein gemeinsames Kriminalgericht hatten, zu dem sie gegenseitig Zusat schickten. 23)

Urteil.

- 1. Die alten Briefe beider Teile sollen weiter in Kraft bleiben.
- 2. Die Safier sollen dem Agostino Trivulzio als ihrem natür= lichen Oberherrn schwören (also huldigen).
- 3. Die Safier sollen schuldig sein den Grafen zum Malefizgericht (Kriminalgericht) einzuladen. Der Graf hat die Verpflichtung für Falliten und Verarmte den Schaden zu tragen (d. h. wohl nur die allfälligen Gerichtskosten). Bei Contumazurteilen und Bußen über 2500 fl. hat die Herrschaft für die Bezahlung einzutreten.
- 4. Wollte der Graf Trivulz die Herrschaft außer seiner Familie verkaufen, so muß er sie zuerst um 2500 fl. den Safiern anbieten. Darans folgt, daß die Herrschaftsrechte der Trivulz in Safien überhaupt zu 2500 fl. gewertet waren, was ein geringer Betrag ist und auf unbedeutende Kompetenzen der neuen Herrschaft hindeutet. Freilich waren zu der Zeit die Unterpfänder oder die Vogtei= güter in Safien bereits verkauft. 24)

Die in Italien wohnenden Trivulzo sandten seither 25) einen bevollmächtigten Agenten oder Anwalt nach Rheinwald und Safien zur Ausübung ihrer Herrschaftsrechte.

1633, 23. August. Die Gebrüder Markgraf Renat und Graf Augustin von Trivulzio ernennen in Novarra den Simon Hosana von Splügen zu ihrem Gewaltträger in Rheinwald und Savien und stellen ihm Instruktion aus.

1634, Februar 4. Simon Hosang, laut Vollmacht bom 3. Dez. 1633 Anwalt des Grafen Augustin Trivulzio, quittiert den Empfang von fl. 445 als Confisfationssumme von Christen Joos, laut Safier Urteil von 1624. Die Konfiskationen gehörten somit noch der Herr= schaft.

1637, Nov. 8. Simon Hosang, Anwalt des Grafen Augustin Trivulg, erkundet, daß er von der Gemeinde Safien mit einer gewissen Summe Geldes für die Buß- und Konfiskationsgelder ausgerichtet sei. Seither gehören die Gerichtsbußen und Konfiskationen der Gemeinde Safien.

<sup>23)</sup> Lgl. oben die Bogtei in der Grasschaft Schams, S. 169.
24) 1538 kauften sich die Gerichte Flanz, Gruob, Lugnez, Vals und Flims nur um 1000 fl. von der Bogtei des Bischofs sos.
25) So lange sie auf Schloß Misox wohnten, mögen sie persönlich ihre Bogteirechte in Sasien 20. ausgesübt haben.

1646, März 6. Jakob Hemmi von Nufenen, Agent des Grafen Angustin Trivulzio, urkundet den Empfang des Käszinses <sup>26</sup>) aus Safien.

1650, Mai. Julius von Montalt als Statthalter des Landsammans Kaspar Schmid von Grüneck und das Gericht zu Flanz urteilen auf Klage der Anwälte von Safien gegen Angustin Trivulz.

- 1) 1450 habe Graf Jörg von Räzüns den Deutschen in Safien gegen  $5^{1/2}$  Landgulden Entgelt versprochen, sie in ihren Freiheiten zu beschüßen, so lange er die Macht dazu habe.
  - 2) 1493 habe ein Graf von Werdenberg die Safier freigelaffen.
  - 3) Die Gegenpartei (die Trivusz) sei nicht vor Gericht erschienen. Urteil des Gerichtes.

Die Safier sind gegenüber ihrem bisherigen Herren, dem Grafen und Markgrafen von Trivulzio, ganz ledig und los und sollen fortan den andern freien Bundsleuten gleichgestellt sein.

Ein solches Urteil wäre nicht möglich gewesen, trotz der offenbar falschen Auffassung der ehemaligen Unterthanenverhältnisse der Sasier zu Räzüns, Werdenberg 2c., wenn vorher nicht die Ablösung der Herrschaftsrechte ersolgt gewesen wäre.

Für eine geschehene Ablösung der Summe von 2500 fl. zeugt solgendes Regest:

1650. Nov. 28. Bürgermeister und Rat zu Chur erteilt Duitstung in Safien für eine Schuld von 1208 fl.

Es ift sehr wahrscheinlich, daß Sasien sich diese Summe Geldes von Chur entlehnt hatte, um die Herrschaftsrechte der Trivulzio aus=zukausen. Diese betrugen nicht mehr die Summe von 2500 fl., da, wie wir oben gesehen haben, die Buß= und Konsiskagelder bereits abgelöst waren. Der Loskauf muß daher vor 1650 ersolgt sein, da der Spruch bereits im Mai 1650 gefällt wurde und die Sasier schon im Nov. 1650 in der Lage waren, die entlehnte Geldsumme von 1208 fl. zurückzubezahlen. Um dieses Geld zusammenzubringen, hatten sie wohl längere Zeit gebraucht. Die Trivulzio scheinen jedoch mit der Rechnung der Sasier nicht einverstanden gewesen zu sein und hatten beim Bundesgericht des Oberen Bundes Beschwerde erhoben.

Darum sieht sich 1652 am 9. Jan. der Landrichter des Oberen Bundes, Conradin von Castelberg, veranlaßt, eine Klage des Haupt=manns Jakob Scheni (Splügen) als Anwalt des Grafen Augustin

<sup>26)</sup> Vogtei-Käszins.

Trivulz gegen die Gemeinde Safien an das Gericht zu Flanz zurückzuweisen.

Endlich 1655 am 3. April erfolgt in gleicher Sache vom Bun= desgericht zu Truns ein Urteil, welches das 1650 vom Gericht Flanz Gruob gefällte Urteil vollends bestätigt. Damit find die Safier der fremden Vogtei ganz ledig und los und find freie Vollbürger bes rätischen Staates geworden. Der frei gewählte Landammann ist seither ihr Richter, ihre Landsgemeinde ist der Sonverän. Erst jett find die Walser von Safien wirklich freie Leute.

Das Verhältnis von Safien zum Vicedominat im Dom= leschg, d. h. zu der Beamtung des Bischofs im Domleschg, welche die Oberverwaltung des Klosterbesites namens des Bischofs und die Ausübung der Polizei und der niederen und freiwilligen Gerichts= barkeit innerhalb des Rlostergebiets beforgte, ist dunkel. Ursprünglich scheint der Vizdum des Klosters Katis auch in Safien regiert zu haben. Daher beziehen diese Vizdume, zunächst Conrad von Rialt, dann die Tumben von Neuburg (vielleicht auch die von Schauenstein) gewisse Räszinse von Safien, die wohl als das Einkommen des Vizdumamtes aufzufassen sind. Schon 1344 27) versetzen die Tumben von Reuburg subsidiär "zehen schillinge an werde geltes (d. i. Käs)" an Herrn Donat von Räzüns für den Fall, daß der Zins für ent= lehnte 100 Mark, die anderwärts (am Heinzenberg) versichert waren, daselbst nicht voll und ganz bezogen werden könnte.

In der großen Fehde mit Bischof Hartmann spielt dieser Räszins auch eine Rolle. Die Tumben von Neuburg, bischöfliche Vizdume zu Chur und in den IV Dörfern, im Oberland (Vogtei Sagens), stehen auf Seite des Bischofs. Die von Räzüns ziehen in Safien die Räs= zinse der Vizdume an sich. 1396 wird Junter Hans von Räzüns in Safien von Hans dem Tumben deshalb "verwundet und zerhowen." 28) 1397 muffen infolge eines Kompromisspruches die von Räzüns das Räsgeld den Tumben belassen und sie für das, was sie bisher wider= rechtlich bezogen, entschädigen.29)

Unter der Herrschaft der Räzünser aber haben die Vizdume von Ratis in Safien nichts mehr zu befehlen. Seither besorgt der Freiherr durch Ammann und Gericht von Safien die Geschäfte, welche in früherer Zeit die Bizdume besorgt hatten.

Der Käszins des Vizdumamtes ging auf Käzüns über und

 <sup>27)</sup> Reg. Urf., S. 54.
 28) Reg. Urf., S. 245/31.
 29) Reg. Urf., S. 263.

wurde, wie wir oben S. 171 gesehen haben, noch im XVII. Jahr= hundert von den Trivulzio bezogen. In dieser späteren (räzünsischen und trivulzischen) Periode entwickelte sich auch die politische Ge= meinde Safien. Sie erhielt zunächst Ammann und Gericht (Urkd. v. 1450). 1498 erflärt eine Urfunde:

"Allen sei zu wissen, daß die deutschen Leute in Safien sich selbst in vier Bürdten (Pürten, Bauerngenoffenschaften) geteilt haben. Sie bilden eine Gemeinde und haben einen gemeinen Wald 30) oder eine Weid gelassen, der ist aller v'er Bürdten und einer Landschaft (d. h. gehört der Landschaft Safien).31)

Um 1481 banten die Safier ein Rathans und am St. Andreas= Abend 1481 stellten sie eine Hansvrdung für dasselbe auf. Rathaus wurde vermietet. Später hatten Ammann und Gericht allerlei Austände mit den Hausmietern, die sich wie Hauseigen= tümer zu gebährden aufingen.

So erfolgte 1529 ein Spruch des Ammanns von Tschappina, die Benutung des Rathauses durch das Safiergericht betreffend. Der damalige Mieter Haus Brehm meinte vor dem Ammann von Tschap= pina, das Gericht soll auf die Stube in der Kemmenate gehen oder auf den Speicher. Der Spruch lautet: Brehm soll die Richter freiwillig in die Stube (die Hamptstube) gehen lassen. Bei Malesizgericht soll der Jöri wirten. Für Reinhalten der Gerichtsstube zahlt die Obrigfeit dem Jöri 20 fl.

1554 kam die Sache sogar vor das Bundesgericht zu Truns. Der Landrichter des Oberen Bundes erkennt auf Klage des Peter Brehm, Baibel in Safien, gegen den Rathans-Mieter Hans Bandli, daß letterer verpflichtet sei, auf dem Rathaus in der Ratsstube mit seinem Weben und Gerumpel stille zu sein, dieweil Rat und Gericht da wären.

Das waren allerdings furivse Zustände. Im allgemeinen herrschte jedoch das Bestreben, geordnete Verhältnisse in der Gemeinde zu schaffen.

So wurde schon 1530 in Safien ein Pfandbuch angelegt, leider aber nur mit großen Unterbrechungen fortgeführt; 1550 wurden Gemeindestatuten aufgestellt und schriftlich redigiert, die heute noch im Archiv sich befinden. Dann wurden seit dem XVII. Jahrhundert Wald=, Kirchen=, Schul= und Spendordnungen erlassen und weiteres mehr, das wir hier nicht aufzählen wollen.

<sup>30)</sup> Der heutige Großwald, noch immer Gemeindewald. 31) Auszug aus einer Einlage in einer Urkunde von 1749 (Archiv Safien).

Die privatrechtlichen Verhältnisse zu Katis blieben zwar rechtlich fortbestehen und wurden nur dann geändert, wenn einzelne Familien ihre Grundzinse ablösten oder auskauften. Das thaten auch verschiedene Familien, aber dennoch erhielten sich alte Käsund Schmalzzinse der Sasier an das Kloster, später meist in Geld umgewandelt, wie anderwärts so auch in Sasien, bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts.

Damit schließen wir vorläufig unsere Beiträge zur Geschichte der originellen Safiergemeinde.

# Bur Geschichte der Hungerjahre 1816 17.

"Zur tünftigen Wissenschaft der Geschichte des Jahres 1816, in welchem Gott, der gerechte Beherrscher der Welt, die Sünden seiner Kinder mit Theurung und erschräcklichen Hungersnoth nach viels jährigem Krieg gestraset hat, wird hier der enorme Preis der hauptsächlichen Lebensmittel angemerkt.

Preise der hauptsächlichen Lebensmittel im Jahre 1816 und 17, wie sie in Chur am höchsten gangbar waren:

7 71 5 6	1	fl. k.	bis fl. k.
1 Malter Kern kostete	. 1	00 —	120 —
1 Quartane Rern		3 —	3 40
1 Krine Kern-Mehl		<b>—</b> 40	— 48
Der Roggen war allbereits nicht zu bekommen	it		
und der Preis beinahe wie der Kernen.			
1 Quartane Türk kostete	•	3 9	3 20
1 Quartane Reis		5 —	5 20
1 Quartane Rastanien		4 —	4 20
1 Quartane Gersten ,	•	$2\ 30$	2 48
1 Krine Schmalz		1 —	1 12
1 Krine Käs		<b>—</b> 36	_ 44
1 5		40	1 —
1 Quartane Haber		1 —	1 12
1 Pfund Rindfleisch (grünes)		— 36	
1 Pfund Kalbsteisch	•	<b>—</b> 32	
1 Pjund Speck		1 —	
1 Klafter Heu		50 <u>~</u>	70 —
1 Krine Hen		<b>—</b> 6	- 7
1 Krine Stroh			